

Konsolidierte Fassung

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Der Ortsgemeinderat Mogendorf hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung am 07.02.2017 beschlossen, geändert am 25.05.2022, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten.....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VI. Benutzung der Leichenhalle	4

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.10.2001 außer Kraft.

56424 Mogendorf, 22.02.2017 / 25.05.2022

Nicole Hampel
Ortsbürgermeisterin

Satzung vom 07.02.2017 Änderungssatzung vom 25.05.2022

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mogendorf

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 120,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 180,00 € |

2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 als

- | | |
|---|------------|
| a) Urnenreihengrabstätte | 120,00 € |
| b) Urnenrasenreihengrabstätte im anonymen Grabfeld | 180,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte in einer Urnenstele | 1.200,00 € |
| d) Urnenrasenreihengrabstätte | 230,00 € |
| e) Urnenrasenreihengrabstätte im teilanonymen Grabfeld unter Bäumen | 300,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine zusätzliche Urne

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) in einer Reihengrabstätte | 90,00 € |
| b) in einer Urnenreihengrabstätte | 60,00 € |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|---|------------|
| a) eine Urnenwahlgrabstätte | 250,00 € |
| b) eine Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele | 1.800,00 € |

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr 1/40 des Betrages nach Nr. 1

3. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. 1 erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Gräber für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr nach tatsächlichem Aufwand

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab nach tatsächlichem Aufwand

c) Urnenbeisetzung je Beisetzung nach tatsächlichem Aufwand

2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 100 %

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne 30,00 €